

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Drei monatlich durch die Post bezogen 40 Pf. mal Buchhändler-Schlüsselzettel. Eingetragen in die Postverzeichnisse Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis bei Anwendung der Buchhändler-Schlüsselzettel: Arbeitsvermittlungs-Anzeigen 50 Pf., Zahlstellen Anzeigen 20 Pf. für die 3 tägige Periode. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brep. Druck von E. S. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschef: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7, 2. St. - Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Nachzahlung rückständiger Beiträge.

Verbandsmitglieder, die statutarisch zur Leistung eines Wochenbeitrages in Höhe eines Stundenverdienstes verpflichtet sind, jedoch aus irgendeinem Grunde ihre Beiträge nicht bezahlt haben zu der Zeit, als sie fällig waren, können diese rückständigen Beiträge nur beglichen in der Höhe ihres Stundenverdienstes zur Zeit der Nachzahlung. Die nachträgliche Beitragsleistung in entwertetem Gelde wäre gleichbedeutend mit einer Schädigung des Gesamtverbandes und wäre zugleich eine Prämie für nicht rechtzeitige Beitragszahlung.

Überdruckte Beitragsmarken.

Der Hauptvorstand hat folgende weitere Beitragsmarken überdrucken lassen und als vollwertige Marken des Gesamtverbandes zum Versand gebracht:

früherer Wert:	jetziger Wert:
(zu den bereits veröffentlichten Markensorten)	
24 M	600 000 M
600 "	800 000 "
(neue Folge)	
120 M u. 550 M	1 200 000 M
320 "	1 400 000 "
550 "	1 500 000 "
1500 "	1 600 000 "
1800 "	1 800 000 "
700 " u. 2000 M	2 000 000 "
3500 "	2 200 000 "
1700 "	2 500 000 "
2400 "	3 000 000 "
2600 "	3 500 000 "
3200 "	4 000 000 "
650 "	4 500 000 "
2800 "	5 000 000 "
4500 "	5 500 000 "
4500 "	6 000 000 "
1300 "	6 500 000 "
1300 "	7 000 000 "
1300 "	7 500 000 "
1300 "	8 000 000 "
1400 "	8 500 000 "
1400 "	9 000 000 "
4000 "	9 500 000 "
4000 "	10 000 000 "
Invalidenmarken:	
0,50 M	50 000 M
1,- "	100 000 "
Beitrag § 13 Abs. 6:	
1,- M	100 000 M

übergibt diesen Entwurf der Öffentlichkeit mit dem Ersuchen um kritische Würdigung. Beachtet man, daß an diesem Entwurf Männer mitgearbeitet haben, die seit Jahren in Wort und Schrift die Schäden und Mängel des Arbeitsrechts bloßgelegt haben, so muß der Entwurf nicht nur Enttäuschung, sondern sogar Erbitterung hervorrufen, ungeachtet dessen, daß auch mehrere wesentliche Verbesserungen geschaffen worden sind. Grundsätzlich ist nichts geändert worden. Das Arbeitsverhältnis bleibt Schuldverhältnis. Der ganze Entwurf stellt im großen und ganzen nur eine Zusammenlegung und eine Zusammenschichtung der verschiedenen bisherigen Gesetze und Bestimmungen dar.

Wir wollen unseren Kollegen einen kurzen Auszug aus dem Vorschlagsentwurf geben, um ihnen zu ermöglichen, sich selbst ein Urteil zu bilden. Die Einleitung enthält Bestimmungen, daß der Kreis der Arbeitnehmer, die diesem Gesetz unterliegen sollen, erweitert wird. Viele Zweifels- und Streitfragen werden damit erledigt. Über den Abschluß des Arbeitsvertrages ist durch die §§ 11 und 12 eine bisherige Lücke angefüllt worden, indem der Arbeitgeber verpflichtet wird, die Anlagen zu erstellen, die dem Arbeitnehmer einfließen, wenn er auf Wunsch vorstellig wird. Nur muß die Erläuterung auch ausgedehnt werden auf die Arbeitnehmer, die durch das Arbeitsamt dem Arbeitgeber geschickt wurden.

Soll die Organisation aktionsfähig erhalten bleiben, dann muß jedes Mitglied - entsprechend dem Beschlusse des Frankfurter Verbandstages - einen Stundenverdienst als Wochenbeitrag leisten.

Der 2. Abschnitt enthält die Pflichten des Arbeitnehmers. Der erste Untertitel legt die Verpflichtung zur 'Sorgfalt' fest. Der Arbeitnehmer hat gemäß den §§ 15 und 16 unter Anwendung seiner Kraft und Fähigkeiten zu arbeiten. Evtl. Störungen im Arbeitsvorgang, auch solche Störungen, die im voraus zu sehen sind, müssen unverzüglich angezeigt werden. Im § 17 heißt es dann:

Der Arbeitnehmer hat den Schaden zu ersetzen, den er an Stoffen, Maschinen oder Werkzeugen schuldhaft verursacht. Soweit er dazu in der Lage und eine erhebliche Störung des Betriebes dadurch nicht zu besorgen ist, muß ihm der Arbeitgeber gestatten, den Schaden selbst zu beseitigen.

Wer stellt fest, daß der Arbeitnehmer schuldhaft gehandelt hat, wer untersucht diese Frage? In den allermeisten Fällen wird dies der Arbeitgeber aus eigener Nachvollkommenheit tun. Kommt es zu einem Streit, dann wird das Gericht, ohne weiteres die 'Sorgfaltspflicht', wie sie in §§ 278 und 277 BGB. festgelegt ist, heranziehen. Welche Folgerungen das mit sich bringt, ergibt eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. 4. 1921, abgedruckt in 'Soergels Rechtsprechung', Jahrgang 22, Seite 51:

Sorgfaltspflicht, Umfang. a) Die Anforderungen des Verkehrs geben den Maßstab, nach dem zu entscheiden ist, welches Maß von Vorsicht und Sorgfalt zur Verhütung eines Schadens aufgewendet werden muß; dabei ist die Berücksichtigung der Anschauung eines bestimmten engeren Wirkungskreises nicht ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine im Verkehr eingetragene Nachlässigkeit und Unfälle handelt.

Diese Entscheidung zeigt dem Laien, welche Wenn und Aber in Betracht gezogen werden, so daß ohne weiteres festgestellt werden kann, daß der Begriff 'Sorgfalt' ein ständiger Junkapitel des Arbeitsvertrages werden wird. Wir sind keinesfalls Feinde der Sorgfaltspflicht, im Gegenteil vertreten die Gewerkschaften den Standpunkt, daß, wer Rechte fordert, auch Pflichten hat. Aufklärung in beruflichen Fragen, Gehalt der Pflicht- und Selbstbewusstseins ist bisher schon von den Organisationen gepflegt worden. Wir können aber nicht zugeben, daß die Arbeiterschaft solchen Gefahren der Schadenersatzleistung ausgesetzt wird. Es ist doch etwas anderes, ob man als Arbeitnehmer im Betrieb unter den eigenartigen und schwierigen Umständen Rohstoffe zu bearbeiten hat, um daraus Produkte zu fertigen oder ob man die Produkte als Werkunternehmer herstellt unter Berücksichtigung einer bestimmten Risikobehaftung, oder ob es sich um einen Verwahrungsvertrag oder ob es sich um ein sonstiges Geldgeschäft handelt. Die Qualität des Rohstoffes, die Art des Werkzeuges, der Arbeitsraum, die persönliche Geschicklichkeit und schließlich auch die Dispositionen des Arbeitenden kommen bei der Beurteilung in Frage. Der Jurist kennt diese Vorgänge zu wenig, um die Unterschiede zu erkennen und bewerten zu können. Aus diesem Grunde müssen wir entschieden Verwahrung dagegen einlegen, daß den Arbeitnehmern derartige Fallstriche gelegt werden.

„Der Proletarier“

wird vorerst nur einen halben Bogen stark und in unbestimmten Zeitabständen erscheinen können, jedoch, wenn einigermaßen möglich vierzehntäglich. Sollte es gelingen, unter den Organen des heutigen Wirtschaftssystems wieder zur Stabilität unserer Zahlungsmittel zu kommen, dann wird unser Verbandsorgan wieder wesentlich erscheinen. Die Ausgaben für den 'Proletarier' betragen heute die Hälfte am schwersten. Noch im Jahre 1918 bezogen die Ausgaben für unser Verbandsblatt im ganzen Jahre 95 000 Mark, dagegen kostete die Nr. 33 vom 18. August 1923 bereits 3 488 892 000 Mk. nur für Papier und Druck bei einem halben Bogen. Am 18. August hatten wir einen Dollarstand von ungefähr 4 Millionen Mark. Da nun heute nicht nur die Papierpreise, sondern bereits alle Warenpreise auf Goldmark, d. h. auf den Dollar, eingestellt sind, kann sich jeder ansprechen, das Wiewohl eine halber Bogen 'Proletarier' bei dem jeweiligen Dollarstand kostet. Eine vierteljährige Nummer ist heute ganz unerschwinglich. Soll also bezüglich unseres 'Proletariers' eine noch weitergehende Einschränkung vermieden werden, so sind - von Restfällen abgesehen - Beitragsrückstände unter allen Umständen anzulassen. Es muß wesentlich kassiert und es müssen die der Hauptkasse zühenden Beträge wöchentlich eingezahlt werden. Nur so kann die Organisation lebensfähig erhalten und kann die geistige Verbindung zwischen Organisation und Mitgliedschaft durch den 'Proletarier' aufrechterhalten werden.

OOO Aus der Industrie OOO

Chemische Industrie

Der Kampf gegen den Tarifvertrag.

Einige Lack- und Farbenfabrikanten wollen sich immer noch nicht mit dem Tarifvertrag für die chemische Industrie abfinden. Bei der Firma Carl Becker in Straßburg hat ein Arbeiter versucht, den Tariflohn vor dem Gewerbegericht einzuklagen. Daraufhin strengte die Firma eine Feststellungsklage an, ob sie unter den Tarif fällt und die Löhne zu zahlen hat. Das Gewerbegericht wie auch das Landgericht gaben der Firma recht, weil... Ansicht der Gerichte die Grundlagen des Tarifs über den Geltungsbereich als Tarifbasis nicht in Anwendung gebracht werden können. Der Tarif bezieht, daß der Geltungsbereich des Vertrages sich auf das Arbeitsverhältnis aller Arbeiter und Arbeiterinnen solcher Betriebe, die innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind, erstreckt. Das Gewerbegericht stellte sich auf den Standpunkt, daß nach eidlicher Aussage des Sachverständigen Dr. Schmalz die Farben- und Lack-Industrie nicht zur chemischen Industrie gehöre. Außerdem hatte die Firma behauptet, daß verschiedene Lackfabriken gar nicht zur chemischen Industrie gehören, sondern zur Berufsgenossenschaft für Blei und Zinn. Auch wurde geltend gemacht, daß der Reichsarbeitsminister im Jahre 1921 für den stiftigen Tarifbezirk die Verbindlichkeit des Tarifs auf die Lack- und Farben-Industrie nicht ausgedehnt hat. Wie schon gesagt, hat das Landgericht sich dieser Auffassung im allgemeinen angeschlossen, so daß also für den Tarifbezirk Steffin die Lack-Industrie außerhalb der chemischen Industrie gestellt ist.

Die Entscheidung beider Gerichte ist falsch. Der Reichstarif ist, wie die Gerichte anerkannt haben, verbindlich erklärt, folglich fallen alle Betriebe, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, unter denselben. Das kann auch durch Gerichtsbescheid nicht geändert werden. Die Urteile stützen sich aber auch auf falsche Voraussetzungen. Die Behauptung der klagenden Firma, daß verschiedene Lackfabriken der Berufsgenossenschaft für Blei und Zinn angehören, ist falsch, denn es gibt in Deutschland eine Berufsgenossenschaft für Blei und Zinn nicht. Auch das eidliche Gutachten Dr. Schmalz dürfte bei objektiver Würdigung für die Gerichte nicht ausschlaggebend sein, denn Dr. Schmalz ist kein Sachverständiger in technischen Fragen. Er ist Rechtsanwalt, der zufälligerweise von den widerstrebenden Lackfabrikanten als Syndikus engagiert war und als solcher nun glaubte, ein sachverständiges Gutachten eidlich abgeben zu können über technische Einrichtungen der Lack-Industrie, die ihm fremd waren. Im Urteil des Gewerbegerichts wird als Tatbestand auch angeführt, daß Kommerzienrat Mann (Berlin) sich als Sachverständiger in ähnlicher Weise geäußert habe. Kommerzienrat Mann ist Vorsitzender des Verbandes der Lack- und Farbenfabrikanten Deutschlands. Er hat in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen der chemischen Industrie die Zugehörigkeit der Lack-Industrie zur chemischen Industrie wiederholt bestritten und wiederholt zugegeben. Sein Urteil schwankt also. Er weiß aber, daß mindestens 80 Prozent der gesamten Lackfabrikanten Deutschlands dem chemischen Tarifvertrag unterliegen und sich zum größten Teil freiwillig eingetriben haben. Er hat auch selbst Verhandlungen mit dem Fabrikarbeiterverband geführt, die den Anschluß der gesamten Lack-Industrie an den chemischen Tarifvertrag auf beiden Seiten zum Ziele hatten.

In der Mitgliederversammlung der Vereinigung westdeutscher Lackfabrikanten in Köln am 21. Juli 1923 wurde auch die Tariffrage besprochen. Es kam zum Ausdruck, daß die Lack-Industrie zur Arbeitsgemeinschaft Blei und Zinn und zur Tarifgemeinschaft Chemie gehört. Der Vorsitzende erklärte, daß er auf eigene Faust eine Entscheidung herbeiführen werde, die diesem Zustand ein Ende macht und die Lack-Industrie entweder ganz zur Gruppe Blei und Zinn oder ganz zur Gruppe Chemie bringt. Das ist konsequent, während die Gerichtsurteile in dieser Sache unverständlich sind.

Wenn die Gerichte durch Urteilspruch festlegten, daß die Lack-Industrie nicht zur chemischen Industrie gehört, und sich zu diesem Spruch drängen ließen, weil der Lackfabrikant Becker angab, die Lack-Industrie könne die Löhne der chemischen Industrie nicht tragen und dabei geltend machte, daß verschiedene Lackfabriken der Berufsgenossenschaft für Blei und Zinn angehören (oben ist bereits bemerkt, daß es eine solche Berufsgenossenschaft nicht gibt), so hätten die Gerichte auch zum Ausdruck bringen müssen, daß der Tarif für die Blei- und Zinn-Industrie anzuwenden ist. Das ist aber nicht geschehen, es wurde vielmehr der unbillige Zustand inszeniert, daß der an sich mit geringeren Löhnen ausgestattete Metallarbeiter-Tarif zur Anwendung zu bringen ist. Wir beneiden die Gerichte um ihre Sachkenntnis, die da meinen, die Lack-Industrie wäre ein Teil der Metall-Industrie. Oder ist das Urteil so nicht gemeint? Die in der Industrie der Blei und Zinn abgezeichneten Tarife hätten logischerweise Anwendung finden müssen, wenn die im Urteil niedergelegte Ansicht, daß die Lack-Industrie nicht zur chemischen Industrie gehört, richtig wäre. Aber diese Tarife ständen zum Teil mit ihren Löhnen über den Tariflöhnen in der Chemie, und deshalb wollen die Unternehmer diese erst recht nicht anerkennen. Auf Grund unserer Erfahrung kann die Lack-Industrie im allgemeinen über schlechte Verdienste nicht klagen. Die Rücksichtnahme des Gerichts ist also auch in diesem Falle unangebracht.

Es ist richtig, daß die Lack-Industrie im Lohnbezirk Steffin im Jahre 1921 von der Verbindlichkeit ausgenommen ist. Es haben aber nachträglich zwischen den Parteien Verhandlungen unter dem Vorbehalt eines Regierungsvertreter's stattgefunden, um die Lack- und andere Industrien dem chemischen Tarifvertrag zu unterstellen. Die Arbeitgeber versprochen, im absehbarer Zeit sich freiwillig dem Tarifvertrag anzuschließen. Daraufhin unterließ eine Entscheidung der Regierung. Es ist den Lackfabrikanten bekannt, daß diese Entscheidung, falls sie damals vom Fabrikarbeiterverband gefordert worden wäre, gelautet hätte: Die Lackfabriken gehören zur chemischen Industrie. Die Berufung auf die damalige Stellung des Arbeitsministers ist also hinfällig. Das war dem klagenden Herrn Carl Becker und auch dem Sachverständigen Herrn Dr. Schmalz bekannt.

Explosionen.

In der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron-Werk Hler (Offenbach a. M.) ereignete sich Montag, den 10. d. M. nachmittags 335 Uhr, eine schwere Explosion eines Ammoniak-Kessels. Bei dieser Explosion wurden auch 6 Arbeiter durch Verbrennungen

Das neue Arbeitsrecht.

Insofern - nach der heute herrschenden Rechts- und Moraltheorie - dem Menschen der Mensch näher und höher steht als die Sache, muß er die Hingabe der Person, die zur Arbeit gehört, höher achten als die Sachleistung, weil jene ihm einen geringeren Vermögenszuwachs verschafft als diese, aber gattungsmäßig muß er den Kraftaufwand des Arbeitnehmers höher stellen als den Vermögensaufwand des Verkäufers oder Vermieters. Und die Rechtsordnung, als Produkt und Werkzeug der menschlichen Gesellschaft, muß sich dieser Gradation anpassen, für sie muß daher die Arbeit die vornehmste obligatorische Leistung und der Arbeitsvertrag, der diese gegen Entgelt verspricht, der subtilste Gegenstand der Regelung im Vertragsrecht sein.

Lotmar: „Der Arbeitsvertrag“, Band I, Seite 8.

Nach langem Zögern wird nun endlich der Versuch unternommen, die in der Reichsverfassung festgelegten Änderungen des Arbeitsrechts zu verwirklichen. Der Artikel 157 der Verfassung lautet:

Die Arbeitskraft steht unter dem Schutz des Reiches, das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht. Auf Grund dieser Bestimmung und der fortschrittlichen Rechtsauffassung, die seit Jahren in Bezug auf das Arbeitsrecht theoretisch vertreten wurde, war zu erwarten, daß eine völlige Umgestaltung des Arbeitsrechts stattfinden muß. Die jetzige Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag ist von falschen Grundgedanken ausgegangen. Dies ist immer und immer wieder festgestellt und nachgewiesen, auch von Leuten, die der Arbeiterbewegung fern stehen.

Die Fehlerquelle liegt darin, daß das deutsche Arbeitsrecht seine Wurzeln im römischen Recht hat. Dort bestand damals die Sklaverei, so daß für den freien Arbeitsvertrag keine Regelung in Frage kam. Dadurch ist es gekommen, daß das Arbeitsverhältnis heute noch als Schuldverhältnis behandelt wird. Diese Mängel haben zur Folge, daß die schaffende Bevölkerung ihren Rechtsanspruch nicht in der Weise geltend machen kann, wie ihr das eigentlich zusteht. Die mangelhaften Rechte werden durch die Rechtsprechung in Bekräftigung der wirtschaftlichen Zusammenhänge noch weiter eingeschränkt und eingeeignet.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, muß man an das neuerschaffende Arbeitsrecht Anforderungen stellen, wonach die erkannten Mängel behoben werden. Der Entwurf des allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes wird im Reichsarbeitsblatt Nr. 15 1923 veröffentlicht. Der Entwurf ist von einem Interessenten ausgearbeitet. Das Reichsarbeitsministerium

und Epitaph schwer verletzt. Zwei derselben sind bereits ihren Verletzungen erlegen, die anderen befinden sich in Lebensgefahr. 5 Kollegen sind bei uns organisiert.

Sewerkschaftliche Nachrichten.

Hans Dreher t.

Der Redakteur am Verbandsorgan des Deutschen Verkehrs-bundes, Hans Dreher, ist am 5. September infolge eines Schlaganfalls plötzlich gestorben. Ein alter treuer Veteran der Arbeiterbewegung ist mit ihm dahingegangen.

Verstirben.

Der kommunistische Gewerkschafter, Nr. 18 vom 8. September 1923, schreibt unter der Überschrift: 'Warum so schweigend?'

Wäre Jaki Sand in Wien der Internationale Kongress der Arbeiter, Richtung Amsterdam, statt. Sechs Wochen sind bereits seit der Tagung verstrichen, und noch hat man es nicht für nötig befunden, die deutschen Arbeiter über diese Tagung zu unterrichten.

Der unserer Bericht im 'Proletarier' übersehen konnte, der sich schon geäußert haben. Wir haben aber keine Verantwortung, der Redaktion des kommunistischen Gewerkschafters die betreffende 'Proletarier'-Nummer zu nennen. Sie mag jetzt lachen.

Verbandsnachrichten.

Erhöhung der Beiträge für invalide Mitglieder und für zeitweise beschäftigte weibliche Mitglieder (§ 13, Abs. 5 und 6).

Die Beitragserhöhung der invaliden Mitglieder und der zeitweise beschäftigten weiblichen Mitglieder steht in keinem Verhältnis zu den Vollbeiträgen und damit bei weitem nicht die Selbstkosten für den Druck der Beitragsmarken. (Die Herstellungskosten einer Marke betragen zur Zeit 5000 Mk.) Der erweiterte Hauptnachdruck bei dessen beschließen, vom 1. Oktober an den Beitrag für invalide männliche Mitglieder auf 100 000 Mk., für invalide weibliche Mitglieder auf 50 000 Mk. festzusetzen. Weibliche Mitglieder, die auf längere Zeit verhindert sind, einem Erwerb nachzugehen, und nicht invalide sind, können ihre Mitgliedschaft bei einem Wochenbeitrag von 100 000 Mk. antretterhalten. Die Absätze 5 und 6 des § 13 unseres Statuts sind entsprechend zu ändern.

Erhöhtes Eintrittsgeld und erhöhter Preis für Erbsbücher.

Der erweiterte Hauptnachdruck beschließt, das Eintrittsgeld vom 1. Oktober an auf 500 000 Mk. festzusetzen. Dem gleichen Tage an behält der Preis für ein Erbsbuch 1 500 000 Mk. zuzüglich Porto. Die erhöhten Sätze treten auch in den Jahrestellen am 1. Oktober in Kraft. Die von diesem Zeitpunkt an Mitglieds-karten oder -bücher anzufordern und davon noch Vorrat haben.

Verstirben.

wurde das Mitglied der Jahrestellen, Willi Schulz, Sect.-Nr. 713 005, auf Grund des § 14 Abs. 3a des Statuts.

Die Selbstkassungen.

an die Hauptkasse sind auf jede laufende Karte nach unten abzurufen.

Vom Mittwoch, den 28. August, an gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein:

- Gen 1. Bielefeld 15 000 000, ... und 70 000 000, ...
Gen 2. Bielefeld 15 000 000, ... und 70 000 000, ...
Gen 3. Bielefeld 15 000 000, ... und 70 000 000, ...

- Potsdam 3 000 000, ... und 10 000 000, ...
Sommerfeld 8 000 000, ... und 3 000 000, ...
und 3 000 000, ... und 20 000 000, ...

Die in den Jahrestellen vorhandenen der Hauptkasse gehörigen Geldbeträge dürfen nicht zurückbehalten, sondern müssen jede Woche an den Hauptkassierer gesandt werden. Kann der Hauptvorstand Druckpapier, Marken usw. bei Lieferung nicht bar bezahlen, so müssen hohe Verzugszinsen entrichtet werden, zum Schaden der Gesamtmitgliedschaft.

- Gen 4. Woldegk 3 000 000, ... und 9 000 000, ...
7 000 000, ... und 9 000 000, ...
und 3 475 000, ... und 20 000 000, ...

- 150 000 000, ... und 150 000 000, ...
26 000 000, ... und 10 000 000, ...
26 000 000, ... und 10 000 000, ...

Berichtigung: In Nr. 34 des 'Proletariers' ist unter Heilbronn der Betrag von 7 919 720, ... Mk. zu Unrecht aufgeführt. Zu quittieren sind 6 669 300, ... Mk. auf Zahlstelle Hall.

Ausschreibung für den Bau 11 (Agitationsbezirk Baden, von Karlsruhe aufwärts, Württemberg und Hohenzollern)

suchen wir zum baldigen Antritt einen Ganleiter mit dem Sitz in Stuttgart. Bewerber haben eine Schilderung ihres Lebenslaufs sowie ihrer bisherigen Tätigkeit schriftlich einzureichen.

Die Zahlstelle Sebnitz (Sa.) sucht zum sofortigen Antritt einen tüchtigen Geschäftsführer.

Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse des Arbeitsrechts besitzen, zur Führung von Lohnbewegungen und zur Abhaltung von Vorträgen befähigt sein.

Überleben und Umgegend. Die Geschäftsführerstelle ist besetzt. Gewählt wurde der Kollege Ströbel. Allen Bewerbern besten Dank.